

Antrag

der Fraktion der FU (BP-Z)

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Kaffeesteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Auf die Kaffeesteuer finden die für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.

§ 2

Die Umsätze von Kaffee unterliegen der Kaffeesteuer, wenn es sich auch handelt

1. um Lieferungen im Einzelhandel,
2. um den eigenen Verbrauch durch einen Unternehmer.

§ 3

(1) Kaffee im Sinne des § 2 sind alle unter die Nummer 0901 und 2102 des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Kreis der der Kaffeesteuer unterliegenden Erzeugnisse durch Rechtsverordnungen näher zu bestimmen.

§ 4

(1) Die Steuer beträgt für die unter Nummer 0901 A und C des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse 30 v. H., für die unter Nummer 0901 B des Zolltarifs fallenden Erzeugnisse 35 v. H. des Entgelts, soweit sie nicht mit anderen Stoffen gemischt sind.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Mischungen gebrannten und gemahlten Kaffees mit anderen als den unter Nummer 0901 des Zolltarifs fallenden Stoffen und für Kaffee-Extrakte, Kaffee-Essenzen und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee der Nummer 2102 des Zolltarifs durch Rechtsverordnungen Steuersätze festzusetzen, die die bei der Herstellung

dieser Mischungen oder dieser Zubereitungen verwendete Kaffeemenge entsprechend berücksichtigen.

§ 5

Steuervergünstigung

Die Kaffeesteuer wird nach näherer Bestimmung der Bundesregierung im Falle des § 16 des Umsatzsteuergesetzes vergütet. Das gleiche gilt für Kaffee, der ausschließlich zur Herstellung von Arzneimitteln verwendet wird. Die erforderlichen Bestimmungen hierüber trifft der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnungen.

§ 6

Steueraufsicht

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Betriebe und Unternehmungen, die gewerbsmäßig Kaffee verarbeiten oder umsetzen, der Steueraufsicht zu unterwerfen.

§ 7

Durchsuchungen

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Kaffeesteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, und von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

§ 8

Übergangsvorschrift

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für versteuerten Kaffee, der sich beim Inkrafttreten des Gesetzes im Handel befindet, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erstattung und Vergütung von Beträgen, um die die Steuersätze ermäßigt werden, zu erlassen oder zu erstatten, wenn der Lagerbestand im Einzelfall min-

destens 5 kg beträgt. Die Vergütungsbeträge sind auf volle Deutsche Mark abzurunden.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind im übrigen anzuwenden, wenn Kaffee nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geliefert wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob andere Entgelte vereinbart worden sind.

(3) Unterliegt eine Lieferung nach diesem Gesetz der Kaffeesteuer und beruht sie auf dem Vertrage, der vor der Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen ist, so ist der Empfänger dieser Lieferung mangels Abweichungsvereinbarung verpflichtet, dem Unternehmer einen Zuschlag zum Entgelt in Höhe der Kaffeesteuer zu gewähren.

§ 9

Sondervorschriften für das Land Berlin

(1) Im Land Berlin gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß ein Zwang zur Verpackung des Kaffees und zur Entrichtung der Kaffeesteuer durch Verwendung von Steuerzeichen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Besteuerung von Kaffee und Tee vom 21. Juli 1949 (§§ 5 bis 11, 14 bis 20) — Verordnungsbl. für Berlin I S. 249 — besteht. Außerdem bleibt im Land Berlin die Kaffeesteuer bei der Berechnung der Umsatzsteuer außer Ansatz (§ 24 a.a.O.).

(2) In der Anlage 2 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird die Nummer 2 gestrichen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Durchführungsvorschriften über den im Land Berlin bestehenden Zwang zur Verpackung des Kaffees und zur Entrichtung der Kaffeesteuer durch Verwendung von Steuerzeichen (Absatz 1 Satz 1) zu erlassen.

§ 10

Anwendung des Gesetzes auf das Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Der § 8 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1953 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. für das Gebiet des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebietes: Der Artikel VIII (Kaffeesteuer) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates) und das Gesetz des Wirtschaftsrates zur Änderung des Artikels VIII (Kaffeesteuer) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 der Militärregierung Deutschland, Amerikanisches und Britisches Kontrollgebiet, zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 21. Oktober 1948 (WiGBI. S. 101);

2. für das frühere Land Baden:

Das Landesgesetz über die Einführung der Kaffeesteuer vom 23. November 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 2);

3. für das frühere Land Württemberg-Hohenzollern:

Der Artikel V (Kaffeesteuer) des Steuerreformgesetzes vom 26. Juni 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern 1948 S. 65) und die Verordnung des Finanzministeriums über die Änderung des Kaffeesteuergesetzes vom 27. Oktober 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 159);

4. für das Land Rheinland-Pfalz:

Die Landesverordnung über die Erhebung einer Kaffeesteuer vom 28. Januar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 40);

5. für den bayerischen Kreis Lindau:

Die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten über die Steuerreform im Kreise Lindau vom 2. Juli 1948 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 50) und die Rechtsanordnung des Kreispräsidenten über Verbrauchsteuern vom 30. November 1948 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 84).

Bonn, den 4. Februar 1953

Pannenbecker, Dr. Decker
und Fraktion